

Steuerfreier Ladestrom für Elektro -und Hybridfahrzeugen

Nach §3 Nr.46 EStG ist das kostenlose oder verbilligte Aufladen der Batterien im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei. Die Leistung soll zusätzlich zum ohnehin geschuldetem Arbeitslohn gewährt werden. Das gilt bei Privat und Firmenfahrzeugen. Die Steuerbefreiung ist nicht begrenzt. Aufladen ist an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des AG oder eines mit dem AG verbundenen Unternehmens möglich. Die Steuerbefreiung ist bis zu Ende 2030 verlängert worden.

Ladevorrichtung für zuhause: steuerfrei oder pauschal besteuert

Ebenso ist steuerfrei die zu privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtungen für Elektro -und Hybridelektrofahrzeuge. Gemeint sind sogenannte Wallboxen zum schnellen Aufladen von Elektrofahrzeugen. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bei Überlassung einer Ladevorrichtung, die im Eigentum des Arbeitgebers bleibt.

Die Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung kann der Arbeitgeber pauschal mit 25% erheben. (§40 Abs.2 S.1Nr.6 EstG). Voraussetzung ist auch hier, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Die Aufzeichnungspflicht für steuerfreie Bezüge (steuerfreier Strom und steuerfreie Wallboxen) müssen nicht im Lohnkonten aufgezeichnet. (§ 4 Abs.2 Nr.4 S.1 LStDV)

Sowohl die Steuerbefreiung als auch die pauschale Besteuerung für Wallboxen führen zur Sozialversicherungsfreiheit.

Privates Aufladen den Elektrofahrzeugen

Wenn Arbeitnehmer ein ihm zur privaten Nutzung überlassenes E-Fahrzeug zuhause zu seinen Lasten aufladen lässt, muss er regelmäßig Einzelnachweis der Kosten, am besten mit gesondertem Stromzähler führen. Das verursacht zusätzliche Kosten. Um die Kosten zu vermeiden, hat die Finanzverwaltung eine monatliche Pauschale vorgeschlagen.

Monatliche Pauschale bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- 30 Euro für E-Fahrzeuge
- 15 Euro für Hybrid-E-Fahrzeuge

Monatliche Pauschale ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- 70 Euro für E-Fahrzeuge
- 35 Euro für Hybrid-E-Fahrzeuge

Als **zusätzliche Lademöglichkeit** gilt jeder zum unentgeltlichen oder verbilligten Aufladen des Dienstwagens geeignete Stromanschluss an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers. Gleichgestellt ist die **Stromtankkarte** zum Aufladen des Dienstwagens bei einem Dritten.

Übersteigen die Kosten die maßgebende Pauschale, kann der Arbeitgeber anhand von Belegen die tatsächlichen Kosten erstatten.

Werden die Kosten für den Ladestrom vom Arbeitnehmer selbst getragen, mindern die vorstehenden Beträge den geldwerten Vorteil aus der Firmenwagengestellung beim Arbeitnehmer. Hier sind die Nachweise erforderlich.

Lädt der Arbeitnehmer sein privates E-Fahrzeug zuhause auf, so sind keine steuerfreien Erstattungen möglich.

Hinweis: Das Merkblatt erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit – Haftungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.